Jedin, Hubert, Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel. (Vorträge der Aeneas Silvius Stiftung an der Universität Basel, II). Basel-Stuttgart, Helbing & Lichtenhahn, 1963. Gr.-8°, 38 S. Brosch. DM 5,50.

Bei dieser Studie handelt es sich um einen Vortrag, den Jedin am 9. 11. 1962 in der Univ. Basel gehalten und für die Drucklegung erweitert hat. Der Historiker J. hält es für selbstverständlich, daß die Tragweite von Konzilsdekreten aus ihrer Entstehung abgeleitet werden muß. Da aber nicht jeder Dogmatiker diese historische Rücksicht walten läßt, kommt es nicht selten zu Mißverständnissen und Interpretationsvarianten.

J. sieht in dem Konstanzer Dekret »Haec sancta«, das die Oberhoheit des Konzils über den Papst beinhaltet, eine »Notstandsmaßnahme«, die das Papstschisma beenden und die Existenz des Konzils garantieren sollte. Wenn 19 Väter des Basler Konzils dieses Dekret in einem neuen Dekret »Sacrosancta« übernommen haben, ja noch darüber hinausgegangen sind, indem sie ihm eine absolute dogmatische Geltung zuerkannten, dann ist das nach J. wiederum aus dem akuten Anlaß zu verstehen, daß Papst Eugen IV. das in Basel versammelte Konzil aufgelöst hatte.

Der Autor ist ferner der Meinung, daß von einer allgemeinen Bestätigung der Konzilsbeschlüsse von Konstanz durch Martin V. nicht die Rede sein könne. Folglich lasse sich der Papst auch nicht unter die Konziliaristen einreihen, was freilich von Eugen IV. zumindest noch fraglich sei.

Mit dem Dekret »Frequens« vom 9. 10. 1417 schuf das Konstanzer Konzil, wie J. behauptet, »eine Art von Kontrollinstanz über das Papsttum«, »eine Art von Parlamentarismus in der Kirche«, ohne aber eine grundlegende Verfassungsänderung zu intendieren, denn die Neuerung sollte einzig und allein der Kirchenreform dienen.

In einem Nachwort befaßt sich der Autor in aller Kürze mit der These, die Hans Küng in »Strukturen der Kirche« (1962) dargelegt hat. Der Tübinger Theologieprofessor betrachtet »Haec sancta« als ein allgemein verbindliches Glaubensdekret, das von Martin V. gebilligt worden sei. Demgegenüber bleibt J. bei seiner Ansicht, verhehlt aber nicht, daß er noch manche Schwierigkeiten in dieser Frage zu lösen gelte.

Zum Schluß sei auf die 1964 erschienene Festschrift »Das Konzil von Konstanz« hingewiesen, in der die genannten Dekrete eine noch gründlichere Untersuchung und nuanciertere Beurteilung gefunden haben.

München

Georg Denzler